



hallesaale
HÄNDELSTADT

Fachbereich Rechnungsprüfung

AZ: 14-95-23

☎ : 221-2500

Bericht

über die Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31.12.2021

des

Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Geprüft durch:

Herr Simeonow
Fachbereichsleiter

Halle (Saale), 09.03.2023

Verteiler

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters,
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale),
Fachbereich Rechnungsprüfung

I Prüfungspflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: EB Kita oder Eigenbetrieb) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Stadt Halle oder Stadt) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb um Sondervermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dem Eigenbetrieb obliegen nach der Satzung insbesondere die Aufgaben des Betriebes und der Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Dem Auftrag vom 08.02.2022 entsprechend wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Eigenbetriebsausschusses die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 18.10.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der Feststellungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung der Betriebsleitung.

II Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2020

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2020 in der Sitzung vom 22.12.2021 fest und entlastete den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2020. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.043.425,72 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beschluss des Stadtrates ist ortsüblich bekannt zu machen und an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 19 Abs. 5 EigBG). Die Bekanntmachung und der Hinweis zur öffentlichen Auslage erfolgten erst im Amtsblatt Nr. 18/2022 vom 03.06.2022.

III Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: BDO) erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 30.06.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Aufstellung des Lageberichtes erfolgte, wie im Vorjahr, nach den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20). Der erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk 2021 entspricht den Prüfungsstandards des IDW zum Bestätigungsvermerk.

Entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt wurden. Die Feststellungen wurden im Berichtsteil zum § 53 HGrG dargestellt. Über die enthaltenen Feststellungen in Fragenkreis 9: Vergaberegulungen, Frage a hinaus hat die Prüfung zum Prüfungszeitpunkt 30.06.2022 keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung gewesen wären.

Nach Beendigung der Prüfung durch die BDO wurde der Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat der Stadt Halle am 04.10.2022 abberufen. Grund hierfür war, dass der Dienstvorgesetzte vorsorglich den Verdacht hatte, dass der Betriebsleiter unberechtigt in Überschreitung der gesetzlichen, der verwaltungsrechtlichen sowie satzungsmäßigen Befugnisse einen Dienstwagen mittels einer Geschäftsfahrzeug-Leasing-Bestellung für einen Audi Q3 Sportback S line 35 TDI angeschafft hatte.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt regelmäßig keine lückenlose Prüfung; die Prüfung wird in Form von Stichproben durchgeführt. Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen werden nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Abschlussprüfer bestimmt. In die Prüfung nach § 53 HGrG war der Leasingvertrag über den genutzten Dienstwagen bis zum Zeitpunkt der Prüfung, 30.06.2022, nicht einbezogen.

Infolgedessen, dass der Leasingvertrag über den genutzten Dienstwagen aus den eben dargelegten Gründen in der Prüfung nicht betrachtet wurde, die Prüfungsergebnisse der Verwaltung und der Beschluss des Stadtrates jedoch nicht unberücksichtigt bleiben können, wurde die BDO, nach mehreren Erörterungsterminen, durch den Fachbereich Rechnungsprüfung am 18.11.2022 beauftragt, sich mit dem Leasingvertrag über den Dienstwagen des ehemaligen Betriebsleiters im Nachgang zu befassen.

Im Speziellen sollten die Aussagen des Prüfungsberichtes zum 30.06.2022, im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen, Frage d., einer nochmaligen Betrachtung unterzogen werden. In den vorangegangenen Ausführungen zu dem eben genannten Fragenkreis wurde festgestellt, dass wesentliche Entscheidungsprozesse in der Satzung geregelt sind und diese Regelungen grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechen. Hierzu wurden der BDO mehrere Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis der nachträglichen Betrachtung hat die BDO erklärt, dass die Regelungen der Satzung des Eigenbetriebes bei Abschluss des Leasingvertrages über einen Dienstwagen des ehemaligen Betriebsleiters nicht eingehalten wurden. Ungeachtet dessen ist sie der Auffassung, dass die vorhandenen Regelungen für die Größe und den Umfang der betrieblichen Tätigkeit des Eigenbetriebes ausreichend sind und sie in ihren Ausführungen zu Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen der Berichterstattung über die Prüfung nach § 53 HGrG zu keiner veränderten Aussage gelangt sind. Die Regelungen entsprechen weiterhin grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

IV Bemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung

A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre

➤ Brandschutzmaßnahmen

Die Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen hat weiterhin einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes. Die bestehende Forderung gegenüber der Stadt wurde in Höhe von 1.400 TEUR vollständig abgerufen. In den sonstigen Verbindlichkeiten waren bis zum Jahresabschluss 2020 die erhaltenen städtischen Zuschüsse für Brandschutzmaßnahmen in Höhe von 2.775 TEUR erfasst. Nach Hinweisen unsererseits erfolgte ordnungsgemäß eine Umbuchung in den Sonderposten für Investitionen. Bei den Rückstellungen wurde in Höhe von 70 % der Brandschutzkosten eine Zuführung vorgenommen. Eine Auflösung oder ein Verbrauch erfolgten nicht. Dies ist mit der Nichtbeendigung von begonnenen Maßnahmen begründet. Die Kosten im Rahmen des Brandschutzes wurden im Wirtschaftsjahr 2021 sowohl investiv als auch aufwandsseitig verbucht.

Der Gesamtumfang der Maßnahmen von 2017 bis 2024 beläuft sich mit Planungsstand 31.12.2021 auf 4.347 TEUR. Auskunftsgemäß werden die ausstehenden Kosten durch Rücklagen des Eigenbetriebes und städtische Zuschüsse über den Fehlbedarfsausgleich abgesichert. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem EB Kita und der Stadt zu Umfang, Finanzierung und Nachweisführung existiert jedoch nicht und wird in den Haushaltsplanungen abgestimmt.

Unverändert besteht für den Eigenbetrieb ein finanzielles Risiko insofern, dass Mittel nur vorbehaltlich der städtischen Haushaltsplanung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt werden können. Dies wird auch vor dem Hintergrund einer avisierten Haushaltskonsolidierung wiederholt als risikobehaftet angesehen. Folglich bestehen für die vollständige Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen zeitliche und finanzielle Risiken. Insbesondere die Finanzierung von Kostensteigerungen muss sichergestellt sein. Festlegungen zum Reporting und/oder zur Nachweispflicht der Mittelverwendung sollten zwischen Eigenbetrieb und der Stadt getroffen werden, um das Kontrollrisiko zu reduzieren.

Die Höhe der Rückstellungen sind kontinuierlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

B Feststellungen und Hinweise zum Wirtschaftsjahr 2021

➤ Plan/Ist-Abweichungen

Die Kosten für Bauunterhaltung weichen deutlich von den Planwerten ab. Die tatsächlichen Kosten für Bauunterhaltung liegen 1.099 TEUR unter dem Planansatz. Als Grund werden die noch nicht in 2021 fertiggestellten Brandschutzmaßnahmen angeführt. Diese verbessern im Wesentlichen das Jahresergebnis. Dem stehen die Minderung der Umsatzerlöse über 2.981 TEUR und die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge über 713 TEUR gegenüber.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Ausführung des Wirtschaftsplans an den Festlegungen des beschlossenen Wirtschaftsplans orientiert und die eingeplanten Mittel periodengerecht verwendet werden. Abweichungen sind weiterhin nachvollziehbar zu erläutern.

➤ Anlagevermögen, Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Verlauf der Prüfung wurden Abweichungen bei der Verwendung der gültigen Nutzungsdauern festgestellt. Somit sind die Vermögensgegenstände teilweise über- oder unterbewertet.

Für die Zukunft sollte daher zeitnah eine Aktualisierung der Nutzungsdauern erfolgen.

➤ Anlagevermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Prüfung ergab, dass überwiegend für die von uns geprüften Stichproben eine unterschiedliche Verfahrensweise bei der Abschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern angewendet worden ist. Zum einen wurden Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben, zum anderen wurden geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 EUR (netto), 952 EUR (brutto) nach § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung zu 100 % abgeschrieben. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Wirtschaftsgüter über 952 EUR (brutto) im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben worden sind.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 ist eine einheitliche Abschreibungsmethode zu wählen und umzusetzen. Gleichzeitig sind die aktuellen Abschreibungstabellen zu verwenden.

➤ Anlagevermögen, Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Im Jahresabschluss 2020 hatten die Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wesentliche Zugänge zu verzeichnen. 2021 wurde im Rahmen der Prüfungsnachverfolgung festgestellt, dass die Hinweise aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 umgesetzt worden sind. Es wurden insgesamt 13.307 TEUR in Grundstücke und Bauten und Technische Anlagen umgebucht. Somit kann eine periodengerechte Abschreibung gewährleistet werden.

Fertiggestellte investive Maßnahmen sind weiterhin zeitnah aus den Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in abschreibungsfähige Vermögensgegenstände umzubuchen.

➤ Sonstige Verbindlichkeiten

Die Prüfung hat ergeben, dass verglichen mit dem vorherigen Jahresabschluss es bei gleichgelagerten Sachverhalten zu einer unterschiedlichen Kontierung gekommen ist.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 wird auskunftsgemäß eine Abstimmung mit der IT-Consult Halle GmbH erfolgen.

➤ Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

Die Anlage Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten weist bei den Verbindlichkeiten gegenüber Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft aus PPP bei den Angaben zu den Restlaufzeiten unterschiedliche Werte aus, die nicht mit der Gesamtsumme abstimbar sind. Im Speziellen entspricht die Angabe zu Restlaufzeiten über 5 Jahre nicht den tatsächlichen Verbindlichkeiten.

Die Abstimmung des Anlagenspiegels mit der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergab Abweichungen bei der Angabe der Abschreibungssumme im Bereich Grundstücke und Bauten und verschiedener Buchwerte im Sachanlagevermögen.

Die Angaben sind im Jahresabschluss 2022 zu korrigieren.

C Abschließende Anmerkungen

Der EB Kita betreibt und bewirtschaftet seit der Gründung im Jahr 2006 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle nach Maßgabe der Satzung des Eigenbetriebes (in der Fassung vom 17.12.2014).

Der Jahresabschluss 2021 wurde zum 30.06.2022 aufgestellt. Die Frist zur Aufstellung innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 19 Abs. 2 EigBG LSA wurde nicht eingehalten. Aufgrund der verspäteten Aufstellung und den Ergänzungen zum Bericht der BDO vom 30.06.2022 konnte die Jahresabschlussprüfung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen werden.

Am 25.11.2020 wurde der Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2021 durch den Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan des EB Kita wurde der Kommunalaufsichtsbehörde mit Bericht vom 30.11.2020, eingegangen am 01.12.2020, vorgelegt. Der Haushaltsplan der Stadt Halle ging hingegen erst am 21.12.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde ein. Die Kommunalaufsichtsbehörde weist daher in ihrer Verfügung zum Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2021 auf einen Verstoß gegen den Grundsatz des § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO, wonach der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zeitgleich mit dem Haushaltsplan der Stadt vorzulegen ist, hin. Darüber hinaus werden Hinweise zur Darstellung einzelner Übersichten, die als Anlagen dem Wirtschaftsplan entsprechend des EigBG beizufügen sind, erteilt.

Der Eigenbetrieb vollzog seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des durch den Stadtrat bestätigten Wirtschaftsplans.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schloss der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 586 TEUR ab, was im Wesentlichen dem geplanten Fehlbetrag des vom Stadtrat o. g. beschlossenen Wirtschaftsplans in Höhe von 500 TEUR entspricht.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat.

Die wesentlichen Herausforderungen der folgenden Wirtschaftsjahre sieht die Betriebsleitung in

- der brandschutztechnischen Ertüchtigung einer Vielzahl von Einrichtungen,
- der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Einrichtungsportfolios und
- die quantitative und qualitative Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.

Die Risikolandschaft des EB Kita hat sich im Berichtszeitraum auf Grund der COVID-19-Pandemie gegenüber dem Vorjahr wesentlich verbessert. Gleichwohl werden steigende Betriebskosten infolge des Ukrainekrieges sowie die Inflation für Lebensmittel, andere Güter und Dienstleistungen als sonstige Risiken für die zukünftige Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes identifiziert. Diese Einschätzung teilen wir.

Abschließend ist festzustellen, dass für den Betrieb des EB Kita keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung schließt sich dem Prüfungsergebnis der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an.



Simeonow
Fachbereichsleiter